

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 18 (1945-1946)

Heft: 9

Artikel: Schule, Erziehung und Kriminalität [Fortsetzung]

Autor: Frey, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Akten zu ergänzen, wenn das Kind zu klein war, um selbst erschöpfende Auskünfte zu Protokoll zu geben.

Aufgabe des Kinderhilfswerks war es dann, das gesammelte Material zu verarbeiten, die Korrespondenz mit dem Ausland mit Hilfe internationaler Organisationen herzustellen, Nachforschungen und Ergänzungen zum vorhandenen Aktenmaterial einzuholen, jedem Kind nicht nur gültige Ausweispapiere zu beschaffen, sondern seiner per-

söhnlichen Situation in weitestem Sinne entgegen zu kommen.

Dies konnte zum Teil durch die strenge Auswahl kompetenter Vertrauenspersonen und durch die enge Zusammenarbeit zwischen ihnen, den Sektionen der Zentralstelle bewerkstelligt werden.

Die Anzahl der aufgenommenen Fragebogen betrifft die rund 1400 alleinstehenden Flüchtlings- und Emigrantenkinder in der Schweiz, von denen bis Juni 1945 rund 600 Kinder wieder in ihre Ursprungsländer zurückgereist sind.

Schule, Erziehung und Kriminalität

von Jugendanwalt Dr. E. Frey, Basel

Zur Psychologie der Aussagen jugendlicher Opfer von Sittlichkeitsverbrechern

In den Heften 5—7 des laufenden Jahrganges der SER wurden an Hand der kasuistischen Darstellung von sechs Fällen die wichtigsten Voraussetzungen, unter denen Kinder das Opfer von Sittlichkeitsverbrechern zu werden pflegen, dargestellt. Es soll nun abschliessend noch einiges über die Psychologie der Zeugenaussagen solcher jugendlicher Opfer und vor allem über die viel umstrittene Frage ihrer Glaubwürdigkeit berichtet werden. Der durch die Papierkontingentierung bedingte Raumangst zwingt dabei zu einer Beschränkung auf die wichtigsten Punkte.

Eines sei gleich vorausgeschickt. Es gibt keine Generalregel für die Glaubwürdigkeit von Kindern, weder hinsichtlich des Alters, noch des Intelligenzniveaus, noch allfälliger psychischer Störungen. So kann z. B. die Aussage eines vierjährigen Kleinkindes unter bestimmten Umständen absolut zuverlässig sein, und es kann umgekehrt Fälle geben, wo ein sonst zuverlässiges und keineswegs phantasiebegabtes 16jähriges Mädchen sich als Zeugin in einem bestimmten Sittlichkeitsprozess völlig unbrauchbar erweist. Kürzlich war in Basel ein knapp vierjähriges Mädchen im Treppenhaus der elterlichen Wohnung von einem Mann belästigt worden. Der Betreffende hatte vor dem Kinde onaniert und ihm später mit den spermabeschmierten Händen zwischen die Beinchen gegriffen. Obwohl die kleine Veronika die Bedeutung dieses Vorfalles in keiner Weise erfasst hatte und obwohl ihr die sprachlichen Ausdrucksmittel zur Schilderung des Vorfalles grösstenteils fehlten, gab sie dennoch, z. T. durch Vor-demonstrieren des Erlebten, eine so genaue Darstellung über die verbrecherische Handlung selbst, den Tatort und sogar das Signalement des Täters, dass eine einwandfreie Rekonstruktion des Vorfalles möglich war. Der Fall lag insofern besonders günstig, als das Kind schon knapp eine halbe Stunde nach dem Verbrechen befragt werden konnte, bevor es mit irgend einer andern Person über den Vorfall geredet hatte. Die Gedächtnistreue dieses kleinen Kindes erwies sich neuerdings, als es drei Wochen später von mir noch einmal befragt wurde und dabei wieder genau die gleichen Angaben machte wie das erste Mal, ohne dass seine Eltern inzwischen mit ihm über die Sache geredet hatten.

Auch Schwachsinn, sogar stärkeren Grades, ist an und für sich kein Grund gegen die Glaub-

würdigkeit eines Kindes. Schwachbegabte und schwachsinnige Kinder nehmen zwar erlebnismässig weniger in ihr Gedächtnis auf als Normalbegabte, behalten es aber später meist mit grösserer Treue. Nur auf die Aussagen der in der Praxis viel selteneren unruhigen Debilen kann wegen ihrer notorischen Unzuverlässigkeit kaum je abgestellt werden.

Die wichtigste Voraussetzung für die erfolgreiche Befragung von Kindern in Sittlichkeitsprozessen besteht darin, dass das Kind wenn irgendmöglich nur einmal, dafür aber möglichst eingehend, möglichst rasch nach der Tat und nur von einem Beamten mit jugendpsychologischer Erfahrung befragt wird. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser Grundsatz auch von den Lehrern, die häufig als erste Kenntnis von einem begangenen Sittlichkeitsverbrechen erhalten, befolgt würde. Ich habe kürzlich Akten gesehen, in denen zwei elf- und zwölfjährige Mädchen, vor denen ein Erwachsener eine unzüchtige Handlung begangen hatte, der Reihe nach von nicht weniger als sechs verschiedenen Personen befragt worden waren, nämlich von den Eltern, vom Klassenlehrer, von einem Polizeimann, von einem Detektiv, von einem Kommissär und schliesslich und endlich von der für solche Einvernahmen zuständigen Beamtin, nachdem sämtliche vorhergehenden Einvernahmen sich als derart ungenau erwiesen hatten, dass nicht darauf abgestellt werden konnte. So etwas ist vom Standpunkt des Jugendschutzes, dem doch in erster Linie die strengen Strafdrohungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches gegen Sittlichkeitsverbrechen an Kindern dienen, schlechterdings nicht zu verantworten. Jeder sexuelle Angriff auf ein Kind hat eine mehr oder weniger grosse psychische Schädigung zur Folge. Mit sicherem Instinkt sucht das gesunde Kind diese Schädigung durch möglichst rasches Vergessen des Vorfalles zu überwinden. In diesen Heilungsprozess soll man nicht ohne Not durch mehrfaches Befragen immer wieder störend eingreifen und dadurch halbvernarbte Wunden wieder aufreissen.

Meistens ist zudem eine solche wiederholte Befragung auch im Interesse der Wahrheitserforschung nicht nur überflüssig, sondern direkt schädlich. Es stellt sich bei jedem Kinde mit der Zeit eine Art Aussagemüdigkeit ein, die sich in einer Stereotypie der Antworten auf die gestellten Fragen äussert. Vor allem aber — und das ist viel gefährlicher — wird das Erinnerungsbild an das wirklich Erlebte im Ge-

dächtnis des Kindes unter dem Einfluss ungeschickter Suggestivfragen, wie sie von psychologisch wenig erfahrenen Polizeiorganen nur allzu oft gestellt werden, mit der Zeit völlig verwischt: es bildet sich ein Konglomerat von echten, suggerierten und auf Grund von Suggestivfragen assoziativ eingebildeten Eindrücken. Auch unter dem Einfluss von Gesprächen mit sexuell erfahreneren Kameradinnen wird das ursprüngliche Erlebnis weiter verändert und ausgeschmückt. Besonders gross ist die Gefahr der Uebertreibung, wenn mehrere Kinder miteinander Zeugen eines Sittlichkeitsdeliktes, z. B. einer öffentlichen unzüchtigen Handlung, geworden sind und nachher untereinander darüber reden. Es braucht dann schon eine erhebliche Erfahrung, um bei einer, eventuell erst Wochen nach der Tat erfolgenden ersten sachlichen Einvernahme den wahren Erlebniskern vom schmückenden Beiwerk zu befreien.

Es muss aber immer wieder betont werden, dass die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche im allgemeinen gern mit Altersgenossen über sexuelle Erlebnisse sprechen und sie dabei aufbauschen, an sich noch nicht gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen spricht. Eine mehr oder weniger grosse sexuelle Neugierde ist von einem gewissen Alter an auch beim normalen Kinde etwas durchaus Natürliches.

Umgekehrt ist es ein viel verbreiteter Irrtum zu glauben, die Tatsache, dass ein Kind vor einer Reihe verschiedener Befrager stets dieselben Aussagen macht, sei an sich schon ein Beweis für die Richtigkeit dieser Aussagen. Die Stereotypie der Aussage ist nach meiner Erfahrung vielmehr im Gegen teil oft gerade ein Indiz dafür, dass ein Kind etwas „Angelerntes“ aus- oder besser: aufsagt. Das Festhalten an einer einmal gemachten Aussage, auch wenn sie den Tatsachen nicht entspricht, erklärt sich psychologisch ohne weiteres aus dem Selbstschutzbedürfnis des Kindes, nicht als Lügner dazustehen.

Die erste Aufgabe bei der Einvernahme eines Kindes in einem Sittlichkeitsprozess ist die Herstellung eines guten Kontaktes und die Ueberwindung der natürlichen Hemmungen des Kindes. Die Einvernahme muss darum in umgezwungener Form, getragen von einem natürlichen Wohlwollen und in warmem Ton, aber gleichzeitig sachlich, ohne Prüderie und ohne moralische Entrüstung erfolgen. Am besten gelingt dieses Einfühlen in die charakterliche Eigenart eines Kindes sicher einer Frau (Assistentin einer Jugendanwaltschaft, Polizeiassistentin oder dergl.), die in ihrer Tätigkeit auch sonst dauernd mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat.

In der ersten erschöpfenden Einvernahme muss alles zutage gefördert werden, was das Kind tatsächlich erlebt hat und ausgeschieden werden, was es aus irgendeinem Grunde phantasiert. Es ist darum unumgänglich, dass die Einvernahme sich nicht nur auf allgemeine Umstände erstreckt, sondern das ganze Vorgehen des Täters bis ins kleinste, scheinbar unwichtige Details mit umfasst. Dieses Eingehen auf Einzelheiten und eventuell sogar auf sexuelle Perversionen hat zwar auf den ersten Blick etwas stossendes, lässt sich aber im Interesse des Verfahrens meistens nicht vermeiden. Erstens einmal zeigt es sich nämlich erst bei der Schilderung solcher Details, ob das Kind die von ihm behauptete sexuelle Handlung wirklich erlebt oder nur phantasiert hat.

Die meisten Kinder und Jugendlichen sind heute schon sehr frühzeitig sexuell so weitgehend aufgeklärt, dass sie über die allgemeineren Vorgänge beim Sexualverkehr orientiert sind, auch wenn sie selber noch nie etwas derartiges erlebt haben. Dagegen ist nur ein Kind, das selber eine sexuelle Handlung in irgend einer Form erlebt hat, in der Lage, z. B. den Sexualakt in alle Einzelheiten ohne offensichtliche Unwahrscheinlichkeiten und grobe Widersprüche zu schildern.

Aber auch wenn alle diese Grundsätze befolgt werden, ergeben sich bei der Einvernahme von Kindern und Jugendlichen in Sittlichkeitsprozessen immer noch mannigfaltige Schwierigkeiten. Eine solche liegt in dem teils angeborenen, teils anerzogenen Schamgefühl des Kindes, welches es ihm schwer macht, mit Erwachsenen über diese Dinge zu reden. Dem widerspricht die bekannte Tatsache nicht, dass auch gutgeartete und wohlerzogene Kinder oft erstaunlich leicht das Opfer von Sittlichkeitsverbrechen werden. Man macht immer wieder die Erfahrung, dass paedophile Männer, sogar wenn sie körperlich abstoßend sind, oft eine unheimliche Suggestivkraft auf Kinder ausüben, so dass diese sich oft ohne grösseren Widerstand hingeben und mit der Zeit geradezu in eine Art Hörigkeit zu solchen Männern geraten. Trotzdem haben die gleichen Kinder bei der späteren Befragung oft die grössten Hemmungen, über das Erlebte Auskunft zu geben, weil sie das Geschene nachträglich auf Grund ihres natürlichen Schamgefühls oder ihrer Erziehung als Sünde empfinden. Vor allem möchten sie aus einem natürlichen Gefühl der Selbstachtung möglichst makellos dastehen und haben oft die grössere Angst vor Strafe als der Angeschuldigte selbst. Die Gefahr, dass sie aus dieser Angst heraus das Erlebnis zunächst leugnen oder abschwächen, ist kaum geringer als die Gefahr der Uebertreibung (vergleiche hiezu den in der Septembernummer der SER ausführlich geschilderten Fall 3). Auch die Tatsache, dass Kinder, welche das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens geworden sind, den Eltern gegenüber den Sachverhalt verschweigen oder abzuschwächen suchen, erklärt sich psychologisch ohne weiteres aus dieser Angst vor Strafe und spricht keineswegs, wie gelegentlich in Gerichtsverhandlungen angenommen wird, gegen die Glaubwürdigkeit des betreffenden Kindes.

Aber auch wenn die anfängliche Scheu des Jugendlichen in der ersten, ungezwungenen Aussprache einmal überwunden ist, erfolgen die weiteren Aussagen selten spontan und zusammenhängend. Ohne dauernde Fragen, mindestens im Sinne einer Ermunterung, weiterzusprechen, kommt man nicht aus. Sogar auf die zu Unrecht grundsätzlich verpönten Suggestivfragen kann der Befrager gelegentlich nicht verzichten. Wenn er aber über die nötige psychologische Erfahrung verfügt, kann er gerade aus der Reaktion des Kindes auf Suggestivfragen, z. B. aus dem allzu bereitwilligen Daraufeingehen, wichtige Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit eines Kindes ziehen. Darauf beruhen ja zahlreiche psychologische Tests.

Aber auch wenn das anfängliche Schuldgefühl einmal überwunden ist, flunkern viele Kinder aus einer gewissen Undiszipliniertheit im Darstellen, vor allem aber aus dem oft fast automatisch funktionierenden Phantasiebedürfnis gerne weiter. Ein solches Ge-

flunkert bedingt aber stets grobe, leicht erkennbare Unwahrscheinlichkeiten, besonders, wenn es sich um ein reines Phantasieerlebnis handelt. Wenn das Kind dagegen eine tatsächlich erlebte Begebenheit sexueller Art lediglich mit phantastischen Ausschmückungen und Uebertreibungen wiedergibt, so bleibt immer noch Entfernung dieses schmückenden Beiwerks ein in sich logisches und widerspruchloses Grunderlebnis, das zudem oft noch durch objektive Tatindizien gestützt wird.

Es ist übrigens ein Irrtum zu glauben, dass nur die besonders phantasiebegabten Kinder und Jugendlichen zur Ausschmückung eines sexuellen Erlebnisses neigen, während die sogenannten „stillen Kinder“ quasi *eo ipso* zuverlässige Zeugen seien. Es kommt hie und da vor, dass solche unauffällige Jugendliche (vor allem in der Vorpupertät), besonders wenn sie körperlich oder geistig irgendwie behindert sind, aus einem psychologisch verständlichen Kompensations- und Gelungsbefürfnis heraus ein relativ unbedeutendes Sexualerlebnis phantastisch ausschmücken oder aufbauschen. Gerade weil sie im Leben im Vergleich zu Alterskameraden leicht zu kurz kommen, benutzen sie eine solche Gelegenheit, um auch einmal etwas zu gelten.

Kinder und Jugendliche rechnen bei der noch mangelhaft entwickelten Logik ihres Denkens viel weniger als Erwachsene damit, dass ihre Aussagen überprüft und Unwahrheiten nachgewiesen werden können. Es braucht allerdings bei solchen unzuverlässigen und besonders phantasiebegabten Kindern eine grösse Mühe, den echten Erlebniskern von dem Gewucher des suggestiv Erlebten zu befreien. Es geht jedoch zu weit zu glauben, dass unzuverlässige Kinder überhaupt nie zuverlässig aussagen können. Wenn man grundsätzlich auf das Zeugnis aller an sich nicht absolut zuverlässigen Jugendlichen nicht abstellen wollte, so würde man damit einen grossen Prozentsatz von Sittlichkeitsverbrechern ungestraft lassen. Denn gerade solche unzuverlässige, labile, leicht beeinflussbare Kinder werden auch besonders leicht das Opfer von Sittlichkeitsverbrechern. Es ist in der Praxis nicht so wie in einer gewissen Art von Literatur, nämlich, dass es auf der einen Seite nur grundverdorbene Sittlichkeitsverbrecher und auf der andern Seite nur unverdorbene, englesgleiche Kinder als Opfer gibt. In vielen Fällen liegt die Verführung psychologisch gesehen nicht nur ausschliesslich auf der Seite des Erwachsenen. Oft liegt vielmehr auch auf Seiten des Kindes, und zwar oft schon lange vor der Pubertät, eine gewisse Bereitschaft vor, die von schwacher Abwehr über ein Gewährenlassen bis zur eigenen Freude am sexuellen Erlebnis reichen kann. Das Verhalten solcher Kinder ist in sich widerspruchsvoll, einerseits motiviert durch eine gewisse sexuelle Neugierde oder Triebhaftigkeit, anderseits durch Angst vor dem Unbekannten, Verbotenen, Sündhaften, das

aber zugleich doch eine gewisse Anziehungskraft ausübt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass eine solche erschöpfende Einvernahme eines Kindes in einem Sittlichkeitsprozess viel Geduld, viel Takt und ein grosses psychologisches Einfühlungsvermögen erfordert. In jedem Fall muss je nach Alter, Individualität und Intelligenz des Kindes anders vorgegangen werden. Dieses tastende Einfühlen auf die individuelle Eigenart des Kindes liesse sich bei einer formellen Zeugeneinvernahme vor allem in der für Kinder stets beängstigenden Atmosphäre eines Gerichtsaales niemals erreichen. Die selteneren Fälle, wo bei der Einvernahme des Kindlichen Opfers durch die Assistentin sich der wahre Sachverhalt nicht sicher ermitteln lässt, lassen sich darum in der Regel auch bei späteren Zeugeneinvernahmen nicht einwandfrei abklären. In solchen zahlenmässig bei weitem die die Ausnahme bildenden Fällen kann nur der psychologische oder psychiatrische Experte mit den nötigen technischen Hilfsmitteln, vor allem den verschiedenen psychologischen Tests (vor allem Rorschach und Wartegg) eventuell noch bessere Aufklärung über die Glaubwürdigkeit des Kindes bringen.

*

Zum Abschluss noch eine Bemerkung über die Möglichkeiten zur Verhütung oder wenigstens Eindämmung der Sittlichkeitsverbrechen an Kindern. Es lässt sich nicht leugnen, dass diese Fälle zahlenmässig einen erschreckend hohen Prozentsatz der Kriminalität überhaupt ausmachen. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie tief und nachhaltig die körperlichen und vor allem die psychischen Schädigungen sind, welche Kinder, die das Opfer von Sittlichkeitsverbrechern wurden, oft für ihr ganzes Leben davontragen, dann wird man sich immer wieder fragen, ob nicht durch Schule oder Elternhaus der moralische Widerstand der Kinder in dieser Hinsicht besser gestärkt werden könnte. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass die grosse Mehrzahl von Sittlichkeitsverbrechen an Kindern erst durch die allzugrosse Willfährigkeit und Verführbarkeit der Kinder möglich werden. Nur ganz selten kommt es einmal vor, dass ein Kind durch brutale körperliche Gewalt missbraucht wird. In 90% aller Fälle liegen die Verhältnisse so, dass das kindliche Opfer sich von einem wildfremden Manne auf der Strasse ansprechen und durch Versprechungen irgendwelcher Art in dessen Wohnung oder abgelegene Orte (vor allem dunkle Hausgänge, öffentliche Anlagen usw.) locken und dort ohne grossen Widerstand missbrauchen lässt. Durch eine bessere Aufklärung der Kinder und durch gelegentliche Ermahnung, auch von Seiten der Klassenlehrer, sich nicht von Unbekannten ansprechen zu lassen, könnte sicher manches Sittlichkeitsverbrechen vermieden werden. Es ist allerdings auch auf diesem Gebiet wie überall der Erziehung: durch Verbote des Negativen lässt sich auf die Dauer weniger erreichen als durch Förderung und Stärkung der positiven Charakteranlagen, kurz, durch Erziehung zur eigentlichen Persönlichkeit.